

Zusammenfassung der Dissertation

„Überwachungsdefizit in chinesischen börsennotierten Aktiengesellschaften – Reformbedarf des Informationssystems des Aufsichtsrats aus rechtsvergleichender Perspektive des deutschen Aktienrechts“

von Jie Long

Aufgrund immer wieder auftauchender schwerwiegender Unternehmensskandale auf dem chinesischen Kapitalmarkt lässt sich feststellen, dass signifikante Defizite an der Corporate Governance chinesischer börsennotierter Aktiengesellschaften liegen. Dazu zählt die schwache interne Überwachung durch den Aufsichtsrat. Als das gesetzliche Überwachungsorgan schweigt der Aufsichtsrat erstaunlicherweise häufig bei Bilanzmanipulationen wie auch fehlerhaften Informationsoffenlegungen, und er kann den Machtmissbrauch beherrschender Gesellschafter bzw. der Geschäftsführung oft weder aufdecken noch verhindern. Es stellt sich vor allem die Frage, ob und inwiefern der Aufsichtsrat chinesischer börsennotierter Aktiengesellschaft unter dem gültigen Rechtsrahmen mit notwendigen Informationen zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgabe besorgt wird.

Zur Beantwortung dieser Frage beschäftigt sich die vorliegende Arbeit mit dem Informationssystem des Aufsichtsrats chinesischer börsennotierter Aktiengesellschaften auf Basis einer Rechtsvergleichung mit dem deutschen Aktienrecht. Die Untersuchung erfolgt jeweils im Makro- und Mikroaspekt, nämlich: ob das Management und der Aufsichtsrat nach gegenwärtigen Rahmenbedingungen überhaupt an der Information des Aufsichtsrats aktiv mitwirken wollen, und ob der Aufsichtsrat tatsächlich hinreichende Informationen zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben erlangen kann. Im Makroaspekt führt das fehlerhafte Design des gesamten Informationssystem des Aufsichtsrats in China, insbesondere des unangemessenen Recht-Pflicht-Konzeptes zwischen Aufsichtsrat und Management, der mangelhaften Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und des unzweckmäßigen Haftungssystems des Managements und des Aufsichtsrats, dazu, dass sowohl der Aufsichtsrat als auch das Management keine genügende Motivation zur Erfüllung der jeweiligen Informationspflichten haben. Auch im Mikroaspekt fehlt es dem Aufsichtsrat in China die stabile Informationsgrundlage, auf der er sich ein vollständiges Bild über die Geschäftsführung der Gesellschaft bilden kann: Anders als in Deutschland ist das Management in China grundsätzlich nicht zur regelmäßigen Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat verpflichtet. Auch der Abschlussprüfer hat dem Aufsichtsrat gegenüber keine Informationspflichten. Ob der Aufsichtsrat ausreichende Informationen allein durch eigene gelegentliche Prüfung erlangen kann, ist auch zu verneinen. Es kommt zum Ergebnis, dass der Aufsichtsrat chinesischer börsennotierter Aktiengesellschaft wegen weitgehendes Versagen des gegenwärtigen Informationssystems keine ausreichende Information für die funktionsfähige Überwachung beschaffen kann. Die Arbeit weist darauf hin, dass es sich nicht um einen Leichtsinnsfehler des chinesischen Gesetzgebers, sondern um ein beabsichtigtes Arrangement für das Aufsichtsratssystem handelt. Letztlich werden Reformvorschläge zur Verbesserung der Situation entsprechend unterbereitet.